

kende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

eingedenk des Beitrags des Schlussberichts der Kommission für Massenvernichtungswaffen⁵⁷,

unter Hinweis auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁸ und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁹,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ eingegangenen Verpflichtungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, alles zu tun, um einen erfolgreichen und ergiebigen Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu gewährleisten,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben⁵⁹;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *erneut auf*, die auf der Überprüfungskonferenz von 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, nachdrücklich auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

6. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Kernwaffenversuch, alle Kernwaffenversuche von Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, und jeden weiteren Kernwaffenversuch, gleichviel von welchem Staat er unternommen wird, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, ihre Ankündigung, von dem Vertrag zurückzutreten, rückgängig zu machen;

7. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/66

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syri-

⁵⁷ *Weapons of Terror: Freeing the World of Nuclear, Biological and Chemical Arms* (United Nations publication, Sales No. E.06.I.17).

⁵⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵⁹ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guatemala, Irak, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Liberia, Mali, Marokko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, San Marino, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Ukraine und Uruguay.

sche Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/66. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 57/72 vom 22. November 2002, 58/241 vom 23. Dezember 2003, 59/86 vom 3. Dezember 2004 und 60/81 vom 8. Dezember 2005,

hervorhebend, wie wichtig die weitere vollständige Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde⁶²,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigenden sind,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass im Hinblick auf den Folgeprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vereinbart wurde, alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen⁶³,

erneut erklärend, wie bedeutend die Annahme des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶⁴ ist,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte, und in diesem Zusammenhang den Beschluss der Generalversammlung begrüßend, eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die den Auftrag hat, weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/81⁶⁵,

es begrüßend, dass auf der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶ hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, das Aktionsprogramm auch nach 2006 im Rahmen der Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten weiter durchzuführen,

1. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶² und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

2. *bedauert* es, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms nicht imstande war, ein Ergebnisdokument zu verabschieden⁶⁶;

3. *fordert* alle Staaten auf, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶⁴ durchzuführen, unter anderem indem sie dem Generalsekretär die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen mitteilen und ihn über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes informieren;

4. *beschließt*, dass, wie im Aktionsprogramm vorgesehen, die nächste zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms spätestens 2008 in New York abgehalten wird;

⁶² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁶³ Ebd., Abschn. IV, Ziff. 1 b).

⁶⁴ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁶⁵ Siehe A/61/288.

⁶⁶ Siehe A/CONF.192/2006/RC/9.

5. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

6. *erinnert* daran, dass die zur Prüfung weiterer Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Studie vorlegen soll;

7. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

8. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, einschließlich derjenigen auf regionaler und subregionaler Ebene, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

9. *ermutigt* die Staaten, nationale Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und in diese Berichte Informationen über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten aufzunehmen, wie in diesen Dokumenten vorgesehen, und ersucht den Generalsekretär, die von den Staaten bereitgestellten Daten und Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Informationen über ihre jeweiligen Erfahrungen im Zusammenhang mit bewährten Praktiken bei der Durchführung des Aktionsprogramms auszutauschen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/67

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁶⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Be-

lize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/67. Ausrufung einer vierten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung, insbesondere diejenigen zur Ausrufung der ersten, zweiten und dritten Abrüstungsdekade⁶⁸,

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs in seinem letzten Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem dass es, wenn es jemals einen Zeitpunkt gegeben hat, um die festgefahrenen multilateralen Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und die Abrüstung wieder in den Vordergrund der internationalen Agenda zu stellen, der jetzige ist⁷⁰,

ernsthaft besorgt über das derzeitige Klima auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit,

in der Erkenntnis, dass dringend zu konzertierten und energischeren weltweiten Anstrengungen angeregt werden muss, um den gegenwärtigen Trend auf dem Gebiet der Rüs-

⁶⁸ Resolutionen 2602 E (XXIV), 35/46 und 45/62 A.

⁶⁹ Resolution S-10/2.

⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 1* und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1), Ziff. 95.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sierra Leone.